

**Ordnung zur Organisation und Durchführung
von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen
im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales
an Oberschulen und Förderschulen
(BQL-O-WTH/S)**

Vom 6. Oktober 2025

Auf Grundlage des § 8 Absatz 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – LehrerQualiVO) vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt, Aufbau und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- § 7 Lehr- und Lernformen

Abschnitt 2: Prüfungen

- § 8 Prüfungsaufbau
- § 9 Fristen und Termine
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 14 Referate
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 17 Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form
- § 18 Wissenschaftliche Ausbildung mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse
- § 20 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Verzicht
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen
- § 24 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 25 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 26 Durchführung und Organisation der Prüfungsleistungen
- § 27 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Besitzer
- § 28 Prüfungsnachweis
- § 29 Prüfungsungültigkeit
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
- § 31 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten

- Anlage 1: (zu § 4 Absatz 3) Modulbeschreibungen Lehramt an Oberschulen und Förderschulen, Fach WTH/S
- Anlage 2: (zu § 4 Absatz 4) Ausbildungsablaufplan Lehramt an Oberschulen und Förderschulen, Fach WTH/S
- Anlage 3: (zu § 17) Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

Abschnitt 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der wissenschaftlichen Ausbildung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Lehrer-Qualifizierungsverordnung die wissenschaftliche Ausbildung an der Technischen Universität Dresden (TU Dresden) im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften (BQL) im Freistaat Sachsen und legt deren Ziel, Inhalt, Aufbau und Organisation sowie die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (WTH/S) in den Schularten Oberschule und Förderschule fest.

§ 2 Ziele der wissenschaftlichen Ausbildung

Die Teilnehmenden erwerben fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach WTH/S in den Schularten Oberschule und Förderschule.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

An der wissenschaftlichen Ausbildung kann nur teilnehmen, wer sich beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) des Freistaates Sachsen zur Teilnahme beworben hat und von diesem für die Ausbildung gemäß Lehrer-Qualifizierungsverordnung (LehrerQualiVO) zugelassen wurde.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung im Fach WTH/S in den Schularten Oberschule und Förderschule ist modular aufgebaut und umfasst vierzehn Pflichtmodule. Diese beinhaltet das Fach WTH/S mit acht Pflichtmodulen und die dazugehörige Fachdidaktik mit sechs Pflichtmodulen.

(2) Die wissenschaftliche Ausbildung im Fach WTH/S in den Schularten Oberschule und Förderschule beinhaltet Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt und findet an festgelegten Wochentagen an der TU Dresden statt. Es wird den Teilnehmenden rechtzeitig vor dem Semesterbeginn in der üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(4) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltungen sowie deren Anzahl und der Regelzeitpunkt der erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind im Ausbildungsablaufplan (Anlage 2) festgelegt. Die TU Dresden stellt durch den Ausbildungsablaufplan sicher, dass die wissenschaftliche Ausbildung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden kann.

§ 5 **Leistungspunkte**

(1) Lehr- und Lernformen und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung zu erbringen. In diesen sind ebenfalls die jeweilig zu erwerbenden Leistungspunkte festgesetzt.

(2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in ECTS-Leistungspunkten. Diese dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Teilnehmenden sowie ihren individuellen Fortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der gesamte Arbeitsaufwand für die wissenschaftliche Ausbildung im Fach WTH/S in den Schularten Oberschule und Förderschule entspricht 74 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen und Prüfungsleistungen.

(3) Leistungspunkte können durch das Bestehen der Modulprüfung erworben werden.

§ 6 **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) der TU Dresden ist für strukturelle und organisatorische Fragen zur wissenschaftlichen Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuständig. Für die Dauer des Projektes wird vom ZLSB eine Gesamtprojektkoordinatorin bzw. einen Gesamtprojektkoordinator und für das Fach WTH/S eine entsprechende Fachkoordinatorin oder ein Fachkoordinator bestellt.

(2) Die ausbildungsbegleitende fachliche Beratung obliegt der zuständigen Fachkoordinatorin bzw. dem zuständigen Fachkoordinator sowie den Lehrenden in den einzelnen Fachgebieten der wissenschaftlichen Ausbildung.

(3) Für vertragsrechtliche und schulpraktische Fragen zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung sind ausschließlich die zuständigen Referentinnen und Referenten des LaSuB zuständig.

§ 7 **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Tutorien, Exkursionen, Konsultationen und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt.
2. Seminare ermöglichen den Teilnehmenden, sich ausgehend von der Erarbeitung jeweils relevanter Fachliteratur unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren oder schriftlich darzustellen.
3. Hauptseminare ermöglichen Teilnehmenden weitgehend eigenständig über einen ausgewählten Problembereich wissenschaftlich oder berufspraktisch zu arbeiten, den Arbeitsprozess bzw. seine Ergebnisse kritisch in der Gruppe zu diskutieren oder schriftlich darzustellen.

4. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
5. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen.
6. In Tutorien reflektieren die Teilnehmenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
7. In Exkursionen werden Teilnehmende unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität geführt, wo ihnen die vertiefte Erkundung einschlägiger fachspezifischer Sachverhalte in Natur und Gesellschaft ermöglicht wird.
8. Konsultationen dienen der inhaltlich-thematischen Problemanalyse und -lösung.
9. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Die Teilnehmenden erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

Abschnitt 2: Prüfungen

§ 8 Prüfungsaufbau

(1) Für die wissenschaftlichen Ausbildung im Fach WTH/S sind gemäß § 4 Absatz 1 Modulprüfungen im Fach und in der Fachdidaktik abzulegen. Die Modulprüfungen schließen das jeweilige Modul ab. Sie bestehen aus mindestens einer Prüfungsleistung, die ausbildungsbegleitend abgenommen wird.

(2) Die den Modulen zugeordnet und erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(3) Im Ausnahmefall können für Modulprüfungen auch Studienleistungen als Prüfungsleistungen festgelegt werden, sofern dies notwendig ist, um die Durchführung der Prüfungen sicherzustellen. Die Anzahl, Art und Ausgestaltung der Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung.

§ 9 Fristen und Termine

(1) Die Modulprüfungen der wissenschaftlichen Ausbildung nach § 8 Absatz 1 sollen innerhalb der im Ausbildungsablaufplan vorgegebenen Zeiträume abgelegt werden.

(2) Die TU Dresden stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen und während der Dauer der Ausbildung von den Teilnehmenden abgelegt werden können. Die Teilnehmenden werden rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.

§ 10

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung, Anmeldung

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer dem ZLSB gemäß § 3 im Fach WTH/S an Oberschulen und Förderschulen vom LaSuB gemeldet ist und, soweit zutreffend, die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 3 nachgewiesen hat.

(2) Mit Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 sind die Teilnehmenden entsprechend ihrem Fachsemester sowie dem Ausbildungsplan zu den Prüfungsleistungen der jeweiligen Module und, falls vorgesehen, zu den Vorprüfungsleistungen automatisch angemeldet. Eines gesonderten Antrags zur Prüfungsteilnahme bedarf es nicht.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. Klausurarbeiten (§ 12),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 13),
3. Referate (§ 14),
4. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 15) und
5. Sonstige Prüfungsleistungen (§ 16).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Teilnehmende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind ausschließlich in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben zu lösen und Themen bearbeiten zu können.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten sowie 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Seminararbeiten sollen die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Sofern in der Aufgabenstellung ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können. Zudem soll unter Beweis gestellt werden, dass Inhalte und Ergebnisse separat

dargelegt und sich zu diesen positioniert werden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt wird. Entsprechend schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten oder kombinierte Arbeiten oder Belegarbeiten oder Essays sind Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Seminararbeiten und entsprechend schriftliche Arbeiten dürfen einen maximal zeitlichen Umfang von 180 Stunden bzw. 25 Seiten haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 14 **Referate**

(1) Referate werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu einem vorab vorgegebenen bzw. ausgewählten und vorbereiteten Thema.

(2) Durch Referate soll die Kompetenz nachgewiesen werden, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(3) Zu Prüferinnen und Prüfern sollen in der Regel die Lehrenden der Lehrveranstaltungen bestellt werden, in denen Referate ausgegeben und gegebenenfalls gehalten werden.

(4) Referate können nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch als Teamarbeit von bis zu drei Prüfungsteilnehmenden durchgeführt werden. Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Referat müssen die Einzelbeiträge deutlich gekennzeichnet und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Für die Eigenschaft als Autorin bzw. Autor gilt § 8 der an der TU Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, die keine Referate nach § 14 sind, dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand der wissenschaftlichen Ausbildung entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung ist, sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung als Kollegialprüfung durchzuführen.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen statt.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von mindestens 15 und maximal 45 Minuten und werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Ergebnis der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung ist der bzw. dem Teilnehmenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 16 **Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Sonstige Prüfungsleistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sonstige Prüfungsleistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

(6) Sonstige Prüfungsleistungen sind die Reflexion, die Rezension, das Poster, der Bericht, die Präsentation, der Unterrichtsentwurf, das Laborpraktikum, das Portfolio, der Arbeitsauftrag, die Aufgabensammlung sowie die lektürebezogene Aufgabe und die Kurzüberprüfung.

(7) Sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und 6 sind:

1. die Reflexion, als eine systematische Dokumentation des Nachdenkens über einen Entwicklungsprozess innerhalb eines bestimmten Erfahrungskontextes,
2. die Rezension, als eine kritische Besprechung eines wissenschaftlichen Beitrages (Monographie, Aufsatz, Sammelband), der im Kontext der aktuellen Forschung verortet und bewertet wird,
3. das Poster, als eine visualisierte Darstellung, die ein Thema klar umreißt und knapp, aber umfassend darstellt,
4. der Bericht, als eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen,
5. die Präsentation, als ein mündlicher Vortrag einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer

- Teilnehmender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden,
6. ein Unterrichtsentwurf, als eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien - gegebenenfalls mit entsprechenden Begründungen – enthält,
 7. das Laborpraktikum, indem die Teilnehmenden ihre Kompetenzen im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Themenkreises nach weisen,
 8. ein Portfolio, als eine strukturierte und zielorientierte Dokumentation von Lernergebnissen, welche Lernfortschritte der Teilnehmenden (Fachinhalte und Kompetenzen) sowie Leistungsresultate abbilden. Dazu gehören mehrere schriftliche oder protokolierte mündliche Einzelleistungen,
 9. ein Arbeitsauftrag, als eine auf ein eingegrenztes Feld aus der Veranstaltungsthematik bezogene, eigenständige Vertiefungsleistung, die je nach didaktischer Struktur der Veranstaltung in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form erfolgen kann,
 10. eine Aufgabensammlung, als eine Kombination von mindestens zwei Arbeitsaufträgen,
 11. eine lektürebezogene Aufgabe, als die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur und
 12. Kurzüberprüfungen, als Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und gegebenenfalls diskutieren zu können.

(8) Für sonstige Prüfungsleistungen in schriftliche Form oder als gestaltende künstlerische Arbeit gilt § 19 Absatz 2, andernfalls § 15 Absatz 3 Satz 2, entsprechend.

§ 17 Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form

(1) Prüfungsleistungen nach §§ 12 bis 16 können in digitaler Form als Online-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Die Durchführung in digitaler Form erfolgt nach den Maßgaben der Anlage 3 zu dieser Ordnung.

§ 18 Wissenschaftliche Ausbildung mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Machen Teilnehmende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren bestehen. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim zuständigen Prüfungsamt der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften (Prüfungsamt BQL) zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsamt BQL festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Besteht ein Anspruch nach Satz 1, entscheidet die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer

nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll den Teilnehmenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutter-schutzfristen nach § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden nicht auf laufende Prüfungsfristen angerechnet. Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nicht-präsenz zu erbringende Einzelleistungen sind entsprechend zu verlängern. Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsamt BQL kann auf die Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes verzichtet werden. Der Verzicht ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

(3) Machen die Teilnehmenden glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils gültigen Fassung oder im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils gültigen Fassung Prüfungs-leistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann den Teilnehmenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet die zuständige Fachkoordinatorin bzw. der zuständige Fachkoordinator unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind eigene Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüfenden gemeinsam festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne

Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist, sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung mindestens von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin oder des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüfenden. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen. Stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, so holt die zuständige Fachkoordinatorin oder der zuständige Fachkoordinator eine Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen. Wird eine Note bzw. eine Modulnote sowie eine Durchschnittsnote aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 oder aus Noten oder Modulnoten gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer Bestehens relevanten Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 4 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Das Bewertungsverfahren aller Prüfungsleistungen, mit der Ausnahme von mündlichen Prüfungsleistungen (gemäß § 15 Absatz 6), soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden den Teilnehmenden in üblicher Form bekannt gegeben.

(7) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften Teilnehmenden von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin oder den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstration) beantragt werden. Dazu ist von den Teilnehmenden bei der Prüferin oder dem Prüfer ein Antrag zu stellen und es sind konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin oder der Prüfer verpflichtet, die Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des

Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Teilnehmenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es, abweichend von Satz 2 nicht durch die Teilnehmenden, sondern durch die zuständige Fachkoordinatorin oder dem zuständigen Fachkoordinator von Amts wegen initiiert.

§ 20 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Können die Teilnehmenden einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, können sie aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit der Teilnehmenden, eines eigenen Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, persönliche Lebensumstände oder höhere Gewalt. Der Rücktritt oder das Versäumnis ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt BQL schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Teilnehmenden kann ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet die prüfende Person im Austausch mit der Fachkoordinatorin bzw. dem Fachkoordinator. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt und den Teilnehmenden bekannt gegeben. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 19 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Teilnehmende, ihre Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, etwa durch das Mitführen oder die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, wird dies von der prüfenden oder aufsichtführenden Person festgestellt und in Absprache mit der Fachkoordination die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ebenso gelten unbenotete Prüfungsleistungen als „nicht bestanden“. Teilnehmende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen

Prüfer oder von den jeweilig aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Fachkoordinatorin bzw. der zuständige Fachkoordinator die teilnehmende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ebenso können Teilnehmende bei empfindlichen Störungen des Regelbetriebs für den weiteren Verlauf der wissenschaftlichen Ausbildung ausgeschlossen werden.

(2) Haben die Teilnehmenden bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann von der prüfenden Person in Absprache mit der Fachkoordinatorin bzw. dem Fachkoordinator die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 19 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmenden hierüber täuschen wollten, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Haben die Teilnehmenden vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann von der zuständigen Fachkoordinatorin bzw. dem zuständigen Fachkoordinator die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Fachkoordinatorin bzw. der zuständige Fachkoordinator die Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch die prüfende Person im Austausch mit der Fachkoordinatorin bzw. dem Fachkoordinator, tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates oder eines Verstoßes gegen die wissenschaftliche Redlichkeit aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Die von einer automatisierten Plagiatsprüfung Betroffenen sind darüber in Kenntnis zu setzen. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die Teilnehmenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 22 Verzicht

Erklären die Teilnehmenden gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt BQL schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 10 voraus.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem Bestehen der Modulprüfung werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. In diesem Fall wird den Teilnehmenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(3) Wenn ein Modul mehrere Prüfungsleistungen umfasst, hat das Nichtbestehen einzelner Prüfungsleistungen unterschiedliche Konsequenzen, die in der Modulbeschreibung und in den nachfolgenden Absätzen festgelegt sind.

(4) Bei mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt gemäß der Modulbeschreibung nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) beträgt. Falls eine Modulprüfung unbenotete und benotete Prüfungsleistungen umfasst, ist die Modulprüfung bestanden, sofern alle unbenoteten Prüfungsleistungen bestanden sind und der gewichtete Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Ist die Modulprüfung nicht bestanden, gelten die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 24 Absatz 3.

(5) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass das Bestehen der Modulprüfung davon abhängt, dass einzelne Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden oder andere dort festgelegte Bestehensvoraussetzungen erfüllt sind.

(6) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung bzw. die Wiederholung einer darin enthaltenden einzelnen Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(7) Die wissenschaftliche Ausbildung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung mit endgültig nicht bestanden bewertet wurde. Das Prüfungsamt BQL informiert das LaSuB über das endgültige Nichtbestehen der wissenschaftlichen Ausbildung einer teilnehmenden Person entsprechend.

(8) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der wissenschaftlichen Ausbildung muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass die wissenschaftliche Ausbildung nicht bestanden ist.

(9) Die wissenschaftliche Ausbildung im Fach WTH/S an Oberschulen und Förderschulen ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen nach § 4 Absatz 1 dieser Ordnung bestanden sind.

§ 24 **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen außerplanmäßigen Prüfungstermin zur Wiederholung bestätigt, so gelten die Regelungen des § 20 entsprechend.

(2) Der dritte Prüfungsversuch ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchzuführen. Die dritte und letzte Wiederholungsmöglichkeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und den Teilnehmenden mitgeteilt. Wird der Drittversuch nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für Prüfungs vorleistungen.

§ 25

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 7 Absatz 4 der LehrerQualiVO können gleichwertige Studienleistungen, die vor der Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweislich erbracht wurden, in Höhe von höchstens zehn Leistungspunkten durch die TU Dresden angerechnet werden. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen der berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften im Wesentlichen entsprechen.

(2) Noten der Vorleistungen sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Prüfungs nachweis gekennzeichnet.

(3) Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag beim Prüfungsamt BQL oder bei der Fachkoordinatorin bzw. dem Fachkoordinator. Die inhaltliche Prüfung erfolgt durch die entsprechende Prüferin bzw. den entsprechenden Prüfer sowie durch die zuständige modulverantwortliche Person. Die Teilnehmenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Nichtanrechnung gilt § 26 Absatz 3.

(4) Die Anrechnungsanträge sind im Wintersemester bis 15. November und im Sommersemester bis 15. Mai des jeweiligen Jahres zu stellen.

§ 26

Durchführung und Organisation der Prüfungsleistungen

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist die modulverantwortliche Person des jeweiligen Moduls zuständig, sofern die Aufgaben nicht der Prüferin bzw. dem Prüfer zugewiesen sind.

(2) Das Prüfungsamt BQL sowie alle Personen nach Absatz 1 achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Teilnehmenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das der wissen-

schaftlichen Ausbildung zugeordnete Prüfungsamt BQL entscheidet als zuständige Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(4) Das Prüfungsamt BQL sowie Personen gemäß Absatz 1 unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt BQL verwaltet die Prüfungsakten.

§ 27

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Besitzer

(1) Die für die Projektleitung BQL zuständige Person bestellt die Prüferinnen und Prüfer, welche mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 15 Absatz 3 dieser Ordnung werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 28

Prüfungsnachweis

(1) Nach Bestehen aller erforderlichen Modulprüfungen erhalten die Teilnehmenden abschließend einen durch die Projektleitung BQL unterzeichneten Qualifizierungsnachweis gemäß § 8 Absatz 3 der Lehrer-QualiVO. Die Ausstellung des Qualifizierungsnachweises erfolgt durch das Prüfungsamt BQL.

(2) Der Qualifizierungsnachweis umfasst eine schriftliche Übersicht der Noten und Leistungspunkte für jedes bestandene Modul sowie die Summe der Leistungspunkte der gesamten wissenschaftlichen Ausbildung im Fach WTH/S an Oberschulen und Förderschulen.

§ 29

Prüfungsgültigkeit

(1) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm der Qualifizierungsnachweis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann von der zuständigen Fachkoordinatorin oder dem zuständigen Fachkoordinator die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm der Qualifizierungsnachweis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann von der zuständigen

Fachkoordination die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Ein unrichtiges Zeugnis und die Beilage sind vom Prüfungsamt BQL einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird den Teilnehmenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird den Teilnehmenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt BQL zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 haben die Teilnehmenden das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bei dem zuständigen Prüfungsamt BQL geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung umfasst gemäß § 4 Absatz 1 dieser Ordnung alle Modulprüfungen der Module des Faches und der Fachdidaktik.

(2) Im Fach sind die Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Wirtschaftswissenschaften,
2. Felder technischer Arbeit: Zugänge, Gegenstände, Verfahren und Instrumente I ,
3. Felder technischer Arbeit: Zugänge, Gegenstände, Verfahren und Instrumente II,
4. Sozioökonomik des Haushaltes,
5. Ernährungswissenschaftliche Grundlagen I ,
6. Ernährungswissenschaftliche Grundlagen II,
7. Wohnen/ Wohnumfeld und Textilwarenkunde und
8. Berufsorientierung.

(3) In der Fachdidaktik sind die Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in das Fach und seiner Fachdidaktik,
2. Planung von Unterricht,
3. Fallbesprechung,
4. Fachdidaktische Prinzipien und Unterrichten,
5. Spezifische Fachdidaktik und
6. Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelungen

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Wintersemester 2025/2026 ihre wissenschaftliche Ausbildung im Fach WTH/S in den Schularten Oberschule und Förderschule an der TU Dresden aufgenommen haben, gilt die „Ordnung zur Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Qualifizierung für Lehrkräfte im Freistaat Sachsen (BQL-O)“ vom 6. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2019 vom 17. Mai 2019, S. 2) fort, soweit sie nicht dem Prüfungsamt BQL gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsamt BQL festgelegt und in der üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frhestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zum Wintersemester 2025/2026 oder später die wissenschaftliche Ausbildung im Fach WTH/S in den Schularten Oberschule und Förderschule an der TU Dresden aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 20. August 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 2. September 2025.

Dresden, den 6. Oktober 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1: (zu § 4 Absatz 3) Modulbeschreibungen
Lehramt an Oberschulen und Förderschulen, Fach WTH/S

Modulname	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
Modulnummer	BQL-WTH-M01
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden besitzen grundlegende Kenntnisse zu den Begriffen und Prinzipien der Betriebswirtschaftslehre. Sie verfügen über das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung, einfache betriebswirtschaftliche Fragestellungen erfolgreich bearbeiten zu können. Sie sind in der Lage, Probleme des organisationalen Managements zu erkennen und die Effektivität organisationaler Gestaltungsmaßnahmen zu beurteilen.</p> <p>Die Teilnehmenden besitzen grundlegende Kenntnisse, wirtschaftspolitische Fragestellungen unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Grundkonzepte und -begriffe zu beantworten. Sie sind in der Lage volkswirtschaftliche Probleme zu erkennen und diese sachgerecht darzustellen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.</p>
Inhalte	<p>Im Modul wird ein Überblick über die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Problembereiche gegeben. Die Teilnehmenden sollen dabei insbesondere an folgende betriebswirtschaftliche Bereiche herangeführt werden: grundlegende Begrifflichkeiten und Prinzipien der BWL, das Unternehmen als Gegenstand der BWL, Rechtsformen (Geschäftsmodelle), Produktion und Beschaffung, Markt und Wettbewerb, Marketing, Controlling, Technologiemanagement, Investition und Finanzierung, Organisationsformen und organisationaler Wandel.</p> <p>Neben den betriebswirtschaftlichen Problembereichen werden die Teilnehmenden an die Grundkonzepte und Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre herangeführt, dazu gehören u.a. das Zusammenspiel von Marktangebot und -nachfrage, die Messung des Volkseinkommens, Preisindizes, die Rolle wirtschaftlichen Wachstums oder die Besonderheiten von Arbeits- und Finanzmärkten sowie Grundlagen des monetären Systems.</p>
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Tutorium, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-WTH-M04 und BQL-WTH-M14.
Voraussetzungen für	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung

die Vergabe von Leistungspunkten	bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der zwei Klausurarbeiten.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Jahr, beginnend im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Felder technischer Arbeit: Zugänge, Gegenstände, Verfahren und Instrumente I
Modulnummer	BQL-WTH-M02
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden sind in der Lage, verschiedene technische Arbeitsgebiete von ihren unterschiedlichen Gegenstandsbereichen (z. B. Bau-, Werkstoff-, Elektrotechnik, Energietechnik, Informatik, Mechatronik, Prozess-, Fahrzeug- und Medientechnik), den hauptsächlich eingesetzten Verfahren (naturwissenschaftliche Wirkprinzipien, ihre Möglichkeiten und Grenzen, organisatorische Aspekte) und den eingesetzten Werkzeugen und Instrumenten (Technische Kommunikation, Arbeitsmittel, Prüfverfahren und Messtechnik) abzugrenzen, ihre Spezifika und wichtige, in der besonderen Arbeit geforderte Kompetenzen zu erläutern und einzuordnen. Dabei können sie auf naturwissenschaftliche und arbeitsbezogene Erkenntnisse und auch auf die Systemtheorie zurückgreifen.</p> <p>Sie können technische Problembereiche in Haushalt und Wohnumfeld identifizieren und nach ihrem Anforderungsgehalt und bezogen auf den Handlungsprozess analysieren.</p> <p>Die Teilnehmenden erreichen nach Abschluss des Moduls grundlegende Einblicke in die Vernetzung elektronischer und digitaler Anwendungen und erkennen die Bedeutung dieser Systeme hinsichtlich ihrer fächerverbindenden Rolle im Schulalltag. Sie sind in der Lage, elektronische Schaltungen zu analysieren und zu fertigen. Sie erkennen die Wirkprinzipien digitaler Systeme und wenden diese experimentell an.</p>
Inhalte	<p>Gegenstand des Moduls sind technische Gegenstandsbereiche, ausgewählte technische Verfahren und Wirkprinzipien, Werkzeuge und Instrumente, Arbeitsschutz und -sicherheit, ausgewählte naturwissenschaftliche Grundlagen und Experimente sowie systemtheoretische Grundlagen.</p> <p>Gegenstand des Moduls sind weiterhin grundlegende Kenntnisse der Elektrotechnik/ Elektronik: Grundbegriffe der Elektrotechnik und Elektroenergiotechnik (Erzeugung, Transformation und Übertragung elektrischer Energie, Stromnetze und Netzarten), Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im Umgang mit elektrischer Energie, Grundbegriffe und Bauelemente der Elektronik, ihre Eigenschaften, Kennwerte und Verwendung, elektronische Schaltungen und ihre Funktionsweise, Prüf- und Messtechnik, Logikschaltungen, einfache Steuerungs- und Regelkreise.</p>
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Praktikum, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach WTH/S. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul BQL-WTH-M03 und BQL-WTH-M14.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Arbeitsauftrag im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Arbeitsauftrages.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Felder technischer Arbeit: Zugänge, Gegenstände, Verfahren und Instrumente II
Modulnummer	BQL-WTH-M03
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden sind in der Lage, verschiedene technische Arbeitsgebiete von ihren unterschiedlichen Gegenstandsbereichen (Holz- und Metalltechnik), den hauptsächlich eingesetzten Verfahren (naturwissenschaftliche Wirkprinzipien, ihre Möglichkeiten und Grenzen, organisatorische Aspekte) und den eingesetzten Werkzeugen und Instrumenten (Technische Kommunikation, Arbeitsmittel, Prüfverfahren und Messtechnik) abzugrenzen, ihre Spezifika und wichtige, in der besonderen Arbeit geforderte Kompetenzen zu erläutern, einzuordnen und anzuwenden.</p> <p>Sie können in ausgewählten Gebieten technische Problembereiche in Haushalt und Wohnumfeld identifizieren und nach ihrem Anforderungsgehalt und bezogen auf den Handlungsprozess analysieren.</p> <p>Die Teilnehmenden können mögliche Lösungsalternativen einfacher Aufgaben in den Bereichen Holz- und Metalltechnik planen, durchführen, bewerten und praktisch umsetzen.</p>
Inhalte	Gegenstand des Moduls sind technische Gegenstandsbereiche, ausgewählte technische Verfahren und Wirkprinzipien, Werkzeuge und Instrumente, Arbeitsschutz und -sicherheit sowie systemtheoretische Grundlagen in den technischen Feldern Holztechnik und Metalltechnik.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 2 SWS Praktikum, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls BQL-WTH-M02.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach WTH/S. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul BQL-WTH-M14.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Arbeitsaufträgen im Umfang von jeweils 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der zwei Arbeitsaufträge.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Jahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Sozioökonomik des Haushaltes
Modulnummer	BQL-WTH-M04
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden sind kompetent in der Beurteilung der Verhaltensweisen (Bedürfnisbefriedigung und Ressourcenmanagement) privater Haushalte und Unternehmen als Anbieter und Nachfrager auf Märkten. Sie kennen sowohl das Instrument der Werbung als auch Maßnahmen des Verbraucherschutzes und der Verbraucherpolitik. Die Teilnehmenden sind in der Lage, Konsum- und Produktionsprozesse zu analysieren, sinnvoll zu organisieren und zu planen. Sie sind befähigt, sozioökonomische Strukturen zu erkennen, zu analysieren und entsprechend zu vermitteln. Sie kennen ökonomische und politische Kategorien, Modelle und Denkweisen und sind in der Lage, sie unter sozioökonomischen Aspekten zu vergleichen und zu beurteilen.
Inhalte	Gegenstand des Moduls sind der private Haushalt und seine Funktionen, seine Stellung zu Unternehmen, zum Markt und im volkswirtschaftlichen Kreislauf, Produktions- und Konsumprozesse, Verbraucherschutz und Werbung, Familienbild- und Lebensstilwandel sowie Nachhaltigkeit im privaten Haushalt und ökologisch-haushälterisches Handeln.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf dem Niveau des Moduls BQL-WTH-M01.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul BQL-WTH-M14.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 45 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Jahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Ernährungswissenschaftliche Grundlagen I
Modulnummer	BQL-WTH-M05
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	Auf Grundlage aktueller, ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse verfügen die Teilnehmenden über warenkundliches Basiswissen von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft. Sie sind in der Lage eine gesundheitsförderliche Lebensmittelauswahl im Sinne einer vollwertigen und ganzheitlichen Ernährung vorzunehmen. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über ernährungsphysiologische Grundkenntnisse und sind in der Lage, diese im Kontext historischer, kultureller und soziologischer Zusammenhänge zu betrachten. Sie können Verbindungen aus der Psyche des Individuums und seinem Ernährungsverhalten ableiten.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind grundlegende Kenntnisse zur Warenkunde von Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft sowie Grundlagen zur Beschaffenheit und ernährungsphysiologischen Bedeutung ausgewählter Lebensmittelwarengruppen. Weitere Inhalte des Moduls sind grundlegende Sachverhalte und Zusammenhänge der Ernährungsphysiologie, -soziologie, -psychologie, -geschichte, -ökologie und -ökonomie sowie der Lebensmittelhygiene.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach Wirtschaft – Technik – Haushalt/Soziales. Das Modul schafft die Voraussetzung für das Modul BQL-WTH-M14.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischem Mittel der Noten der zwei Klausurarbeiten.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Ernährungswissenschaftliche Grundlagen II
Modulnummer	BQL-WTH-M06
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden können grundlegende biochemische Sachverhalte und Prozesse erläutern. Sie verfügen über die Fähigkeit, biochemische Strukturen, Mechanismen und Zusammenhänge sowie vor allem die für den menschlichen Stoffwechsel relevanten biochemischen Grundlagen zu verstehen und ihr Wissen im ernährungswissenschaftlichen Bereich konstruktiv anzuwenden.</p> <p>Die Teilnehmenden sind in der Lage, ernährungswissenschaftliche Grundkenntnisse bromatologischem Handeln zugrunde zu legen. Sie kennen grundlegende Arbeitsprozesse in der Küche und können diese in Handlungsweisen, im Kontext von professionellen Qualitätsstandards, Arbeitsschutz und Hygiene umsetzen. Sie können Qualitätsmerkmale der Lebensmittel aus der mehrdimensionalen Betrachtungsebene bestimmen und sind fähig, ihr Wissen in vollständige Handlungen umzusetzen.</p>
Inhalte	<p>Das Modul führt in die Grundlagen der Biochemie ein. Den inhaltlichen Schwerpunkt bilden die Biomoleküle und ihre Struktur, Eigenschaften und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Stoffwechselprozesse. Es werden biochemische Zusammenhänge zur Ernährungslehre und stoffwechselrelevanten Erkrankungen hergestellt.</p> <p>Weitere Inhalte des Moduls sind grundlegende Kenntnisse zu bromatologischen Sachverhalten und Zusammenhängen in Bezug auf die Zusammensetzung, Zubereitung und Zusammenstellung von Speisen nach wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen. Dabei finden lebensmittelrechtliche Grundlagen hinsichtlich Verarbeitung und Hygiene Berücksichtigung.</p>
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Praktikum, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach WTH/S. Das Modul schafft die Voraussetzung für das Modul BQL-WTH-M14.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem Arbeitsauftrag im Umfang von 30 Stunden. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Jahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Wohnen/Wohnumfeld und Textilwarenkunde
Modulnummer	BQL-WTH-M07
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden erkennen Wohnen als eine Funktion des Haushaltes und sind in der Lage, daraus die Vielgestaltigkeit der Wohnkultur abzuleiten. Die Teilnehmenden können bedarfsgerechtes Wohnen erkennen und sind fähig, dieses in ihrem normativen Charakter zu hinterfragen. Sie sind in der Lage, Wohnformen und Wohnumfelder nach gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten zu beurteilen.</p> <p>Die Teilnehmenden verfügen über grundlegende Kenntnisse über die textile Wertschöpfungskette sowie zum textilen Gestalten. Sie verstehen Mode als ökonomisches und sozial-kulturelles Phänomen. Zusätzlich erwerben die Teilnehmenden fachpraktische Fertigkeiten zum textilen Gestalten und zur Flächenkonstruktion.</p>
Inhalte	Im Rahmen des Moduls werden die Themenkomplexe Wohnraumgestaltung und Textilwarenkunde behandelt. Inhalte des Moduls sind das Wohnen als Funktion des Haushalts (Wohnbedürfnisse und -bedarfe, Wohnformen, Wohnungseinrichtung und -gestaltung, Wohnkultur), Wohnen verschiedener Nutzergruppen (Kinder, Familien, alte Menschen) sowie Ökologisches Wohnen, Wohnungsbau und Wohnungswesen. Weitere inhaltliche Schwerpunkte bilden der Umgang mit textilen Gütern in globaler Perspektive (nachhaltiger Anbau, Herstellung, Gebrauch und Entsorgung) sowie die Erscheinungsformen von Mode in ökologischer, soziokultureller, ökonomischer und ethischer Hinsicht. Zusätzlich werden fachpraktische Fertigkeiten zum textilen Gestalten und zur Flächenkonstruktion vermittelt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Praktikum, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach WTH/S. Das Modul schafft die Voraussetzung für das Modul BQL-WTH-M14.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem Arbeitsauftrag im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischem Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Berufsorientierung
Modulnummer	BQL-WTH-M08
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden kennen die Grundzüge der beruflichen Ausbildung in Deutschland. Die Teilnehmenden verfügen über grundlegende arbeitsrechtliche Kenntnisse, insbesondere auf die Situation der Berufsausbildung bezogen. Sie sind in der Lage Berufswahltheorien in einem fachdidaktischen Kontext zu bewerten und zu nutzen. Sie können anhand einer lebensweltlichen Situation Bedingungen und Anforderungen für alltagsbezogenes und berufliches Handeln ableiten.</p> <p>Die Teilnehmenden kennen für das Berufsleben erforderliche Schlüsselqualifikationen/Kompetenzen, können individuelle Berufsfundungsprozesse im Kontext der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen der Lernenden konstruktiv begleiten.</p> <p>Sie sind in der Lage außerschulische Lernorte lehr- und lernförderlich zu nutzen.</p>
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Funktionen der Berufsorientierung, Inhalte von Arbeitsprozessen in Haushalt und Unternehmen, Berufsbilder und berufliche Ausbildung, die Bedeutung von Schlüsselqualifikationen und die domänenspezifischen Anforderungen der Berufe, schulische und außerschulische Lernorte sowie die Gestaltung von Unterricht für das Fach WTH/S auf dieser Basis.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach WTH/S.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Arbeitsauftrag im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Arbeitsauftrages.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Einführung in das Fach und seine Fachdidaktik
Modulnummer	BQL-WTH-M09
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden kennen die Ziele und Aufgaben des Faches und seine Verbindung der wirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und technischen Bereiche unter alltagsbezogener Problemstellung und Mehrperspektivität. Sie sind in der Lage, die Bedeutung der alltagsbefähigenden und berufsorientierenden Funktionen von Wirtschaft – Technik – Haushalt/Soziales zu erkennen und ihren fachdidaktischen Planungen und Handlungen zugrunde zu legen. Sie kennen Techniken und Strategien des wissenschaftlichen Arbeitens und können sie anwenden.
Inhalte	Gegenstand des Moduls sind die Einführung in die ideengeschichtliche Entwicklung des Fachs in pädagogischer und didaktischer Hinsicht, die Grundlagen der Themenkomplexe Wirtschaft und Haushalt, die Vermittlung wissenschaftstheoretischer Positionen sowie Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach WTH/S. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-WTH-M12 und BQL-WTH-M13 und BQL-WTH-M14
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Essay im Umfang von 40 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Essays.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Planung von Unterricht
Modulnummer	BQL-WTH-M10
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden entwickeln grundlegende Kompetenzen zur Planung eigener Lehr-Lern-Sequenzen unter Berücksichtigung von heterogenen Klassen. Sie erwerben die Fähigkeit, wissenschaftlich fundiert und begründet Lehr-Lern-Arrangements zu planen. Die Teilnehmenden haben erste grundlegende Qualifikationen zum wissenschaftlichen und schulischen Arbeiten erworben und können in einem gewissen Rahmen kontextbezogen didaktische Ansätze beurteilen sowie in pädagogisches Handeln umsetzen. Die Teilnehmenden sind in der Lage einen ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurf zu entwickeln, zu präsentieren und zu reflektieren.
Inhalte	Unterricht gestaltet sich als ein Prozess, in dem sich geplantes, systematisches, methodisches und zielgerichtetes Lernen innerhalb des institutionellen wie beruflichen Rahmens der Schule vollzieht. Eigenlogik und Eigenstruktur des Unterrichtes werden dabei aus didaktischer Sicht, als Verhältnis zwischen Lehrer, Schüler und Sache, aus empirischer Sicht als Wirkzusammenhang aus Lehr-Lernprozessen und aus personeller Sicht als routiniertes Geschehen in einem berufsbiographischen Entwicklungsprozess, der professionelles Handeln erst sukzessive hervorbringt, erschlossen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach WTH/S. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-WTH-M12, BQL-WTH-M13 und BQL-WTH14.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen Unterrichtsentwurf einschließlich dessen mündlicher Präsentation im Gesamtumfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Unterrichtsentwurfes einschließlich dessen mündlicher Präsentation.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Fallbesprechung
Modulnummer	BQL-WTH-M11
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden machen sich in einem Reflexionsprozess mit verschiedenen Dimensionen unterrichtlichen Handelns vertraut, werfen Probleme auf, entwickeln Handlungsoptionen und diskutieren diese. Sie eignen sich grundlegende Kenntnisse erziehungswissenschaftlicher Theorien, Konzepte und Methoden in Bezug auf exemplarische professionsorientierte Themenfelder zur individuellen Profilierung an. Sie sind in der Lage, ihr Wissen theoriegeleitet und anwendungsbezogen umzusetzen, zu reflektieren und daraus Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lernsituationen und erzieherisches Handeln abzuleiten.
Inhalte	Die Inhalte des Moduls ergeben sich aus aktuellen Problemlagen und sind perspektivisch auf die Handlungsfelder im Lehrerberuf bezogen. Sie entstammen u. a. den Themenfeldern Bildungs- und Erziehungsprozesse, Inklusion und Umgang mit Heterogenität, Unterrichts- und Personalentwicklung, Methoden empirischer Bildungsforschung sowie Medienpädagogik und Mediendidaktik.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach WTH/S.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Bewertung des Moduls erfolgt entsprechend der Bewertung des unbenoteten Portfolios mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Fachdidaktische Prinzipien und Unterrichten
Modulnummer	BQL-WTH-M12
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	Die Teilnehmenden können das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales didaktisch einordnen. Sie sind in der Lage wissenschaftlich und fachdidaktisch fundiert und begründet Lehr-Lern-Arrangements zu planen, zu gestalten und beispielhaft umzusetzen. In der Auseinandersetzung mit der Fachdidaktik als grundlegender wissenschaftlicher Disziplin kennen die Teilnehmenden grundlegende Qualifikationen zum wissenschaftlichen und schulischen Arbeiten, können didaktische Ansätze beurteilen und in pädagogisches Handeln umsetzen. Sie sind mit der Institution Schule vertraut.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind didaktische Grundlagen sozioökonomischer und technischer Bildung sowie fachdidaktische Ansätze, Curriculum und Lehrplan, normierende Prinzipien didaktischen Arbeitens sowie fachdidaktische Aufgabenkreise des Faches. Sie lernen spezifische Methoden des Faches WTH/S kennen und können diese zielgerichtet und begründet in Unterrichtsplanungen anwenden. Ausgewählte administrative, organisatorische und pädagogische Aspekte der Arbeit an Oberschulen sowie der Vorbereitung eigenen Unterrichts runden das Inhaltsspektrum ab.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module BQL-WTH-M09 und BQL-WTH-M10.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach WTH/S. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module BQL-WTH-M13 und BQL-WTH-M14.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 40 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Portfolios.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Spezifische Fachdidaktik
Modulnummer	BQL-WTH-M13
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden sind in der Lage, bei der Gestaltung von Unterricht geeignete Lernumgebungen zu entwickeln sowie komplexe Unterrichtsverfahren einzubeziehen und damit neuere Konzepte erfolgreichen Unterrichts umzusetzen.</p> <p>Sie können Lernumgebungen auf Grundlage unterschiedlicher (u. a. lerntheoretischer, motivationspsychologischer, handlungsorientierter, mediendidaktischer und inklusiver) Aspekte entwickeln bzw. entwerfen.</p> <p>Die Teilnehmenden kennen verschiedene komplexe Unterrichtsverfahren mit dem Schwerpunkt Projektunterricht in Abgrenzung zu anderen Verfahren wie Blended Learning, Simulationen, Werkstattunterricht und selbstständigem Lernen und können diese hinsichtlich Lehrmethoden und Lernformen einordnen. Sie sind in der Lage, ein ausgewähltes komplexes Unterrichtsverfahren zu planen und die Planung vor dem schulspezifischen Hintergrund zu reflektieren.</p>
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind spezifisch ausgewählte Aspekte der Gestaltung von Lernumgebungen und komplexer Unterrichtsverfahren im Fach WTH/S.</p> <p>Grundlegend sind Inhalte zu Lehr-Lernprozessen, Lerntheorien und psychologischen sowie physiologischen Aspekten. Bezogen auf exemplarische Unterrichtssituationen werden Lernumgebungen nicht nur selbst entworfen, sondern auch analysiert (Begrenzungen und Potenziale). Hierbei werden der Einsatz inner- und außerschulischer Lernorte sowie die Konstruktion von Lernaufgaben in den Blick genommen und der Einsatz von Medien und Leistungsbewertung aufgegriffen. Dabei werden spezifisch fachliche, lebensweltliche und berufsspezifische Anforderungen, die Anforderungen des Unterrichts (u. a. Lehrplan) und die Voraussetzungen der Lernenden berücksichtigt.</p> <p>Gegenstand des Moduls ist weiterhin die Einführung in verschiedene komplexe, handlungsorientierte Unterrichtsverfahren. Dabei werden die Grundsätze komplexer Unterrichtsverfahren aufgegriffen und die Verfahren in Ansätzen erprobt.</p>
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module BQL-WTH-M09, BQL-WTH-M10 und BQL-WTH-M12.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach WTH/S.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio und einem Arbeitsauftrag im Umfang von jeweils 30 Stunden. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten des Portfolios und des Arbeitsauftrages.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Jahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung
Modulnummer	BQL-WTH-M14
Modulverantwortung	Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator im Fach WTH/S
Qualifikationsziele	<p>Die Teilnehmenden erwerben weiterführende Kompetenzen in individuell auswählbaren Feldern aus Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft.</p> <p>In Abhängigkeit von den angebotenen Inhalten vertiefen die Teilnehmenden ihr Wissen in wirtschaftlichen, technischen, haushaltswissenschaftlichen, erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Bereichen und sind in der Lage, dieses kontextuell und zielgerichtet anzuwenden.</p> <p>Die Teilnehmenden eignen sich spezifische Kenntnisse in Bezug auf exemplarische professionsorientierte Themenfelder zur individuellen Profilierung an. Sie sind in der Lage, ihr Wissen theoriebegleitet und anwendungsbezogen umzusetzen, zu reflektieren und daraus Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lernsituationen und erzieherisches Handeln abzuleiten.</p>
Inhalte	<p>Das Modul umfasst in Abhängigkeit des aktuellen Lehrveranstaltungsangebotes vertiefend ausgewählte Themen aus wirtschaftlichen, technischen, haushaltswissenschaftlichen, erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Bereichen sowie Inhalte, die perspektivisch auf die Handlungsfelder im Lehrerberuf bezogen sind und den Themenfeldern Bildungs- und Erziehungsprozesse, Bildungssysteme, Inklusion, Personal- und Schulentwicklung, Methoden empirischer Bildungsforschung sowie Medienpädagogik und Mediendidaktik entstammen.</p>
Lehr- und Lernformen	<p>2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Praktikum, Selbststudium</p> <p>Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Modulangebot des Programmes „Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften im Fach WTH/S“ zu wählen. Je nach Wahl findet die Veranstaltung in Form einer Vorlesung, einer Übung, eines Seminars oder eines Praktikums statt. Das Angebot wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben und umfasst die Vertiefung in den Bereichen Grundlagen Recht, Classroommanagement, Megatrends oder Kunststofftechnik.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module BQL-WTH-M01 bis BQL-WTH-M07, BQL-WTH-M09, BQL-WTH-M12.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach WTH/S.
Voraussetzungen für die Vergabe von	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den jeweils

Leistungspunkten	vorgegebenen Prüfungsleistungen der angebotenen Vertiefungslehrveranstaltungen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der vier einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

**Anlage 2: (zu § 4 Absatz 4) Ausbildungsablaufplan
Lehramt an Oberschulen und Förderschulen, Fach WTH/S**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P/T	2. Semester V/Ü/S/P/T	3. Semester V/Ü/S/P/T	4. Semester V/Ü/S/P/T	LP
BQL-WTH-M01	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	2/0/0/0/1 PL	1/1/0/0/0 PL			6
BQL-WTH-M02	Felder technischer Arbeit: Zugänge, Gegenstände, Verfahren und Instrumente I	2/0/1/1/0 PL				4
BQL-WTH-M03	Felder technischer Arbeit: Zugänge, Gegenstände, Verfahren und Instrumente II		0/0/1/1/0 PL	0/0/1/1/0 PL		6
BQL-WTH-M04	Sozioökonomik des Haushaltes	2/0/0/0/0	0/0/2/0/0 PL			4
BQL-WTH-M05	Ernährungswissenschaftliche Grundlagen I		4/0/0/0/0 2 PL			6
BQL-WTH-M06	Ernährungswissenschaftliche Grundlagen II			2/0/1/1/0 1 PL	0/0/1/1/0 2 PL	6
BQL-WTH-M07	Wohnen/Wohnumfeld und Textilwarenkunde			2/0/1/1/0 2PL		6
BQL-WTH-M08	Berufsorientierung			0/0/2/0/0 PL		4
BQL-WTH-M09	Einführung in das Fach und seine Fachdidaktik	2/0/0/0/0 PL				4
BQL-WTH-M10	Planung von Unterricht	0/0/2/0/0 PL				3

Modulnummer	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P/T	2. Semester V/Ü/S/P/T	3. Semester V/Ü/S/P/T	4. Semester V/Ü/S/P/T	LP
BQL-WTH-M11	Fallbesprechung	0/0/2/0/0 PL				3
BQL-WTH-M12	Fachdidaktische Prinzipien und Unterrichten		2/0/2/0/0 PL			4
BQL-WTH-M13	Spezifische Fachdidaktik			0/0/2/0/0 PL	0/0/2/0/0 PL	6
BQL-WTH-M14	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung				2/2/2/2/0* 4 PL	12
Gesamt LP		17	20	19	18	74

* Die Lehrveranstaltungen sind im Umfang von 8 SWS aus dem Modulangebot des Programmes „Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften im Fach WTH/S“ zu wählen. Je nach Wahl findet die Veranstaltung in Form einer Vorlesung, einer Übung, eines Seminars oder eines Praktikums statt.

LP Leistungspunkte

V Vorlesungen

Ü Übungen

S Seminare

T Tutorium

P Praktikum

PL Prüfungsleistung(en)

SWS Semesterwochenstunden

Anlage 3: (zu § 17) Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

1. Online Prüfung

- a) Bei einer Online-Prüfung wird die Prüfungsleistung der nach den §§ 12 bis 16 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten in digitaler Form erbracht. Handelt es sich um eine Präsenzleistung, wird diese Präsenz durch die Online-Präsenz nach Nummer 2 Buchstabe a ersetzt. Bei Nichtpräsenzleistungen erfolgt die Abgabe durch digitale Übermittlung, soweit diese entsprechend der Prüfungsleistungsart möglich ist. Die Übertragung der Prüfungsleistung erfolgt jeweils über eine intakte und betriebsbereite Verbindung zwischen zwei Endgeräten über ein Kommunikationsnetzwerk, insbesondere dem Internet.
- b) Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verwaltungsrichtlinien der TU Dresden sind zu beachten.
- c) Wird eine in einer Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung als Online-Prüfung durchgeführt, ist darüber gemäß Nummer 6 zu informieren.

2. Vor-Ort-Prüfung und Fernprüfung

- a) Werden Prüfungsleistungen, die eine Präsenz erfordern, als Online-Prüfung durchgeführt, wird die aufgrund der Präsenz erforderliche gleichzeitige physische Anwesenheit aller zu prüfenden Teilnehmenden einerseits, der Prüferinnen und Prüfer sowie der aufsichtführenden Personen andererseits in einem Prüfungsraum durch eine physische Präsenz mittels elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in einem digitalen Prüfungsraum ersetzt. Diese wird durch Videoaufsicht hergestellt (Online-Präsenz). Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung in den Räumen der TU Dresden durchgeführt wird (Vor-Ort-Prüfung), kann die Prüfungsaufsicht in Präsenz vor Ort erfolgen; eine Videoaufsicht ist nicht erforderlich.
- b) Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung nicht in Räumen der TU Dresden durchgeführt wird (Fernprüfung), ist sie freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Fernprüfung kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Organisatorische Einzelheiten dazu legen die Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin fest und geben sie den Teilnehmenden im Rahmen der Information nach Nummer 6 bekannt.

3. Videoaufsicht

- a) Videoaufsicht dient der Herstellung der erforderlichen Online-Präsenz in Online-Prüfungen. Das Präsenzgebot ist ein Mittel der Täuschungsprävention.
- b) Für die Durchführung von Videoaufsicht sind die Teilnehmende verpflichtet, Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Durchführung der Prüfungsleistung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen und Endgeräte betriebsbereit zu halten. Im Rahmen der Videoaufsicht muss die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die Kamera und das Mikrofon während der Prüfungsdauer durchgängig aktivieren. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer muss während der gesamten Prüfungsdauer an ihrem bzw. seinem Arbeitsplatz in natürlicher Weise gut erkennbar und gut vernehmbar sein. Videoaufsicht ist so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Teilnehmenden und eventueller Dritter nicht mehr als zu den berechtigten Kontroll- und Prüfungszwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Teilnehmenden haben bei Fernprüfungen bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden.

Die Verwendung eines virtuellen Hintergrunds ist untersagt. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Grundsätzlich ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht verpflichtet, auf Aufforderung ihre bzw. seine Privaträume außerhalb des in Satz 3 definierten Arbeitsplatzes abzufilmen. Auf diese Regelungen sind die Teilnehmenden rechtzeitig im Rahmen der Information nach Nummer 6 hinzuweisen.

- c) Ein Verstoß gegen die in Buchstabe b formulierten Verpflichtungen der bzw. des Teilnehmenden führt zum Verdacht eines Täuschungsversuchs, der entsprechend den Regelungen gemäß § 21 dieser Ordnung zu behandeln ist.
- d) Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten bei Videoaufsichten findet grundsätzlich nicht statt.
- e) Eine Aufzeichnung der Prüfungsleistung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist unzulässig. Die für die Protokollierung von Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften dieser Ordnung bleiben unberührt.
- f) Den Teilnehmenden ist rechtzeitig vor dem Prüfungstermin die Möglichkeit einzuräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben. Über die organisatorischen Details dazu wird gemäß Nummer 6 informiert.

4. Identifizierung

- a) Für die Teilnahme an Online-Prüfungen kann eine Anmeldung mit Zwei-Faktor-Authentifizierung erforderlich sein. Diese muss dem allgemein anerkannten Stand der Technik sowie den aktuellen Regelungen der TU Dresden entsprechen.
- b) Vor Beginn einer Online-Prüfung muss die bzw. der Teilnehmenden ihre bzw. seine Identität auf Aufforderung nachweisen können, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises.

5. Technische Störung

- a) Treten technische Störungen zu Beginn oder während einer Online-Prüfung auf, die insbesondere die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Bild- und Tonübertragung für alle Teilnehmende so beeinflussen, dass die Prüfungsleistung nicht ordnungsgemäß stattfinden oder weiter durchgeführt werden kann, wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer von Amts wegen beendet. Die Prüfungsleistung wird nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.
- b) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 während der Prüfungsleistung auf und können diese kurzfristig behoben werden, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer, ob die Prüfungsunterbrechung und die mit ihr verbundenen Störungen in Bezug auf den ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf erheblich waren. Bei unerheblichen Störungen wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, andernfalls wird die Prüfungsleistung für alle Teilnehmenden beendet. Buchstabe a Satz 2 gilt dann entsprechend. Wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, können zur Kompensation der Prüfungsunterbrechung Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Teilnehmenden angeordnet werden. Hierzu zählen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Prüfungsdauer.
- c) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 nur für einzelne Teilnehmende auf, sind diese verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu rügen. Erfolgt diese Rüge unverzüglich, gelten die Buchstaben a und b entsprechend.
- d) Werden in einer von technischen Störungen betroffenen Online-Prüfung aufsichtsführende Personen eingesetzt und können diese die Prüferin bzw. den Prüfer im Störungsfall nicht in einer angemessenen Zeit erreichen, treffen diese Personen die Entscheidungen nach Buchstabe a und b. Das gilt auch für Sachverhalte nach Buchstabe c.

6. Informationspflichten

- a) Über die Durchführung von Online-Prüfungen, organisatorische Einzelheiten und sonstige Verfahrenshinweise für das Prüfungsverfahren bei Online-Prüfungen sind die Teilnehmenden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Anmeldefristen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 dieser Ordnung, zu informieren.
- b) Die Information erfolgt durch Bekanntgabe in der jeweils üblichen Weise.

7. Höhere Gewalt

- a) Sind Prüfungsleistungen der nach den §§ 12 bis 16 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Pandemielagen, rechtlich oder tatsächlich nicht durchführbar, der Lehr- und Prüfungsbetrieb im Übrigen aber zumutbar und zulässig möglich, sind die Prüferinnen und Prüfer verpflichtet, Online-Prüfungen als Fernprüfungen nach den Regelungen dieser Ordnung für solche Prüfungsleistungen anzubieten, deren Prüfungszweck und der damit verbundene Kompetenzerwerb dies zulässt. In diesem Fall entfällt die Möglichkeit des Angebotes einer alternativen Vor-Ort-Prüfung und es müssen andere, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Freiwilligkeit gemäß Nummer 2 Buchstabe b ergriffen werden.
- b) Das Vorliegen einer Lage nach Buchstabe a Satz 1 stellt das Rektorat durch Beschluss fest und gibt diesen innerhalb der Hochschule in der an der TU Dresden üblichen Form bekannt.